

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist. 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22,07,2011 (BGBI, I S. 1509). 4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom

5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011

Einschränkungen:

#### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortimentsangebot (z.B. Lebensmittel, Bekleidung usw.), Anlagen nach § 8 Abs. 3 BauNVO (z.B. Betriebsleiterwohnungen) sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Vergnügungsstätten, Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich wirkende Lagerflächen sind nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevantem Sortimentsangebot sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² zulässig.

Die Definition innenstadtrelevanter Sortimente erfolgt gemäß der "Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013".

- Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik ("braune Ware"), Haushaltselektronik ("weiße Ware"), Computer und Zubehör, Foto, Film)  - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren  - Haus- und Heimtextilien, Bettwaren  - Lederwaren  - Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf  - Schuhe  - Spielwaren  - Sport- und Campingartikel  - Uhren und Schmuck	Sortimente des sonstigen Bedarfs:  - Autoteile und Autozubehör  - Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse  - Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren  - Boote und Zubehör  - Fahrräder und Zubehör  - Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge  - Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen  - Leuchten und Zubehör  - Möbel, Küchen  - Zooartikel, Tiere
	("braune Ware"), Haushaltselektronik ("weiße Ware"), Computer und Zubehör, Foto, Film) - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren - Haus- und Heimtextilien, Bettwaren - Lederwaren - Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Schuhe - Spielwaren - Sport- und Campingartikel

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

**---** Baugrenze

Außerhalb der Bauräume ist die Errichtung von jeglichen baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zäunen ausgeschlossen (Siehe Hinweis Nr.6 Bauverbotszone). Die Abstandsflächen von 0,25 H, mindestens jedoch 3 m sind

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Strassenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

**WH** max. 10,0 m Technische Dachaufbauten dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 3 m überschreiten.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika.

### 5. Nebenanlagen und Stellplätze

Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Die Einschränkungen innerhalb der Bauverbotszone sind zu beachten (Siehe auch Hinweis Nr.6 Bauverbotszone). Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der

Auf der als LKW-Parkplatz gekennzeichneten Fläche ist das Abstellen von LKW auf den entsprechend markierten Flächen Einschränkungen zum Nutzerkreis sind durch den Grundstückeigentümer/Stadt zulässig. Dafür gegebenenfalls erforderliche Sperreinrichtungen (Zäune, Schranken, o.ä.) sind unter Beachtung der Auflagen durch die Autobahndirektion (Bauverbotszone bzw. Baubeschränkungszone) entsprechend zu errichten.

Baugenehmigung.

## 6. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, aufzulassen

## 7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

—⋄— Strom-Steuerung-Leitungstrasse — o Gas-Leitungstrasse —→ Fernwärme-Leitungstrasse —⋄— Kanaltrasse (Mischwasser) Standort für Wertstoffsammelinsel Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf

siehe Hinweis III.9

Privatgrund erstellt. Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau sind zu berücksichtigen. Notwendige Trafostationen sind im Rahmen des

Baugenehmigungsverfahrens mit den Stadtwerken abzustimmen.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz abzustimmen. Zusätzliche Anforderungen an den Objektschutz (Feuerwehrzuund -durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kennzeichnung der Flächen und Einrichtungen) sind in der Baugenehmigung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes mit

der Feuerwehr abzustimmen. (siehe Hinweis III.8.)

Grünordnung

Grünfläche, öffentlich Grünfläche, privat Bäume, zu erhalten, vorhandene Naturdenkmale Bäume, zu erhalten (nicht vermessen) Biotop IN-1394, zu erhalten

Biotop IN-1394, zu entfernen

Es sind für die Bepflanzung Bäume und Sträucher der heimischen Laubgehölzvegetation zu verwenden. Bäume sollten dabei mindestens einen Stammumfang von 18-20 cm und Sträucher eine Höhe von mindestens 60-100 cm zum Zeitpunkt der Anpflanzung aufweisen.

Ausgleichsflächen mit Benennung des Entwicklungsziels

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 12.478 m² werden wie folgt nachgewiesen: 7.902 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes

4.576 m² außerhalb des Bebauungsplangebietes

Nr	Gemarkung	Fl.Nr.	(m²)	Nutzung	Entwicklungsziel		
A1 nord	IngoIstadt	4201/4 Teilfläche	3.333	Ackerflächen	Entwicklung von Hecken-/Baumstrukturen		
A1 süd	Ingolstadt	Teilflächen aus 4405, 4406, 4407, 4408, 4409 und 4410	4.569	Ackerflächen	Entwicklung von Hecken- /Baumstrukturen		
A2	Oberhaunstadt	786	3.380	Wiese	Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen, evtl. Seigen		
A3	Mailing	2106/3	406	Altgras	Weidengebüsch (Biberlebensraum)		
A4	Ingolstadt	Teilfläche aus 4282	790	Wiese	natürliche Waldfläche		

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 12.478 m² teilt sich 6.930 m<sup>2</sup> 5.548 m<sup>2</sup> Erschließungsflächen:

#### 10. Immissionsschutz

optionale Vorhaltefläche für Schutzanlagen (z.B. Blendschutz, Lärmschutzwall, Lärmschutzwand)

## Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt

Es gelten die Vorgaben der DIN 4109. Insbesondere gilt: Für Aufenthaltsräume (z.B. Büroräume) sind in Abhängigkeit vom festgesetzten Lärmpegelbereich die in Tabelle I aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle II zu erhöhen oder zu mindern.

Büroräume u.ä. 1

Lärmpegelbereich

S (W+F) / S <sub>G</sub> <sup>2</sup>	2.5	2	1.6	1.3	Τ.	0,8	0,6	0,5	0,4
				<b>~</b> ₽	bgrenzu	ng unterso	hiedlicher	· Lärmpeg	elbereiche
R` <sub>w,res</sub> in dB	VI				45				
resultierendes Schalldämmmaß	V				40				
erforderliches	IV				35				

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine 2) S (MAES): Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraum in m² S<sub>G</sub>: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

> Im Planungsbereich sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 von tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A) weder tags (6:00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) Die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der überbaubaren Grundstücksfläche an.

> Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Festsetzungen Lärmprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Lärmprognosen sind wie folgt durchzuführen: Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten Emissionskontigenten mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung gemäß DIN 45691 (12/206), Abschnitt 5, unter ausschließlicher Berücksichtigung des Abstandes von 10 log (4TTS2). Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TALärm (unter Berücksichtigung der realen Ausbreitungssituation) mit dem Ziel, die ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den

## 11. Historische Kampfmittel

Das Gebiet ist in der historisch genetischen Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung in die Kategorie 2 eingestuft. Vor Bodeneingriffen sind daher weitere technische Kampfmittelerkundungen durchzuführen.

## 12. Denkmalschutz

Für die Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art ist nach Art. 7 DSchG ist für anstehenden Erdarbeiten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalpflegerische Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der denkmalpflegerischen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen

## 13. Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

Dachgestaltung

Bei Pultdächern gilt die maximale Wandhöhe an der höheren Gebäudeaußenwand. Bei Flachdächern gilt die maximale Wandhöhe am höchsten Punkt der Attika.

Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort

Werbeanlagen

sichtbar sind, müssen unabhängig von ihrer Größe und Entfernung zur Autobahn (auch außerhalb der 100 m Beschränkungszone) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr.3 StVO und mit den Bauverboten und Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung genehmigungsfähig, unter der Voraussetzung, dass lediglich der Firmenname oder ein entsprechendes Logo, nicht überdimensioniert und in einer unaufdringlichen Farbgebung, an der Gebäudewand (maximal bis zur festgesetzten Wandhöhe) angebracht wird. Nicht genehmigungsfähig sind u.a. Werbeanlagen als Prismenwendeanlagen, Werbeanlagen mit Lauflichtbändern, Werbeanlagen mit Botschaften oder Bilder. Dies gilt auch für

### III. Hinweise

2. Regenwasserbehandlung

wasserrechtlich zu beantragen.

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Drainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen

Werbeanlagen an Pylonen.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken breitflächig zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Damit können auch die Vorteile aus dem Wegfall der Niederschlagswassergebühr in Anspruch genommen werden. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Im weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A117 und A118 zu berücksichtigen. Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRENGW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.

3. Grundwasserverhältnisse Bei Errichtung von Kellerräumen, Tiefgaragen und Tiefbehältern sind die jeweiligen Bodenverhältnisse zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen. Kelleröffnungen sind oberhalb des Bemessungswasserstandes anzuordnen.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein

Im Umgriff des Geltungsbereichs sind keine Altlastenverdachtsflächen oder Ablagerung bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu Informieren. In Abstimmung mit den Fachbehörden sind dann durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die fachgerechte Ausführung zu

Aufgrund der Nähe zur BAB 9 sind in den angrenzenden Bereichen entsprechende Belastungen (Streusalz, Reiffenabrieb etc.) nachweisbar. Die bauliche Ausbildung und Nutzung des Bodens ist darauf

und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Umweltamt

6. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone Die Regelungen zur Bauverbotszone bzw. zur Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 FStrG Innerhalb der Bauverbotszone AAA (bis 40 m Abstand vom äußeren Fahrbahnrand der Fahrbahndecke) ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone 🛆 🛆 🛆 (bis 100 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist für die Errichtung baulicher Anlagen die Zustimmung der Autobahndirektion

7. Auffüllungen Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

8. Brandschutz Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung nach folgenden Vorschriften sicherzustellen:

- DIN 3222, DIN EN 14384, DIN 14090 Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist eine Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)" vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

Wenn Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen über Tiefgaragen liegen, ist deren Deckenbeschaffenheit zu

Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt ist eine Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)" vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5

Grundsätzlich wird empfohlen, die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange frühzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation ausnahmsweise zugelassen werden. Als Beurteilungskriterien spielen u.a. die Rückstaulängen sowie die verkehrssicheren Sichtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Bei der Durchführung der Straßenplanung und Ausbau sind die vorhandenen Leitungstrassen zu beachten und Baumaßnahmen rechtzeitig mit den Leitungsträgern abzustimmen.

11 Regenerative Energieversorgung Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven und passiven Solarenergienutzung zu berücksichtigen. Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist möglich.

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen. Im Rahmen der Straßendetailplanung ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Bereich der straßenbegleitende Grünstreifen mit Bäumen bepflanzt werden kann. Dabei sind die Spartenplanung und Verkehrssicherheitsaspekte miteinander abzustimmen.

13. Vorsorgender Bodenschutz Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

#### IV. Zeichnerische Darstellung

1.		Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
2.		Grundstücksgrenzen, vorhanden
3.		Grundstücksgrenzen, geplant
4.		Böschung, vorhanden
5.		Böschung, geplant
6.	z.B. 4201/2	Flurstücksnummern, vorhanden
7.	z.B. 7,50	geplante Maße in Metern
8. Nutzung	sschablone	Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand April 2015 NW 30-4.12, 13, 17, 18, 22 & 23 Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 S wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.06.2016 mit 22.07.2016 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt. Ingolstadt, .....

#### Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S - "Autobahnanschluss IN-Süd"

## Dr. Christian Lösel

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ...... beschlossenen Satzung überein. Ingolstadt, .....

# Dr. Christian Lösel

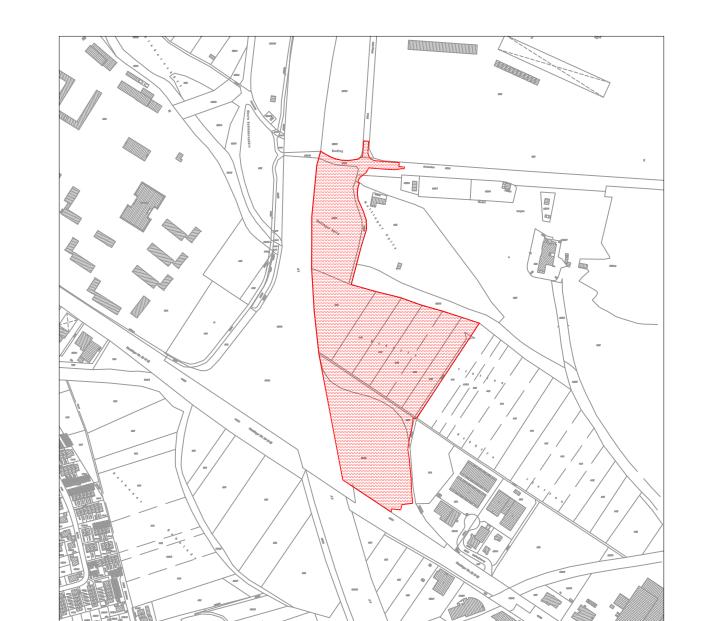
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am ...... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ...... ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ....



#### BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 177 S - " Autobahnanschluss IN-Süd "



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
	15.06.2015	Ra / LA	61/2 Lie	U. Brand
	18.02.2016	Wa / LA	61/2 Ra	
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	16.09.2016	Wa / LA	61/2 Ra	
INGOLSTADT				